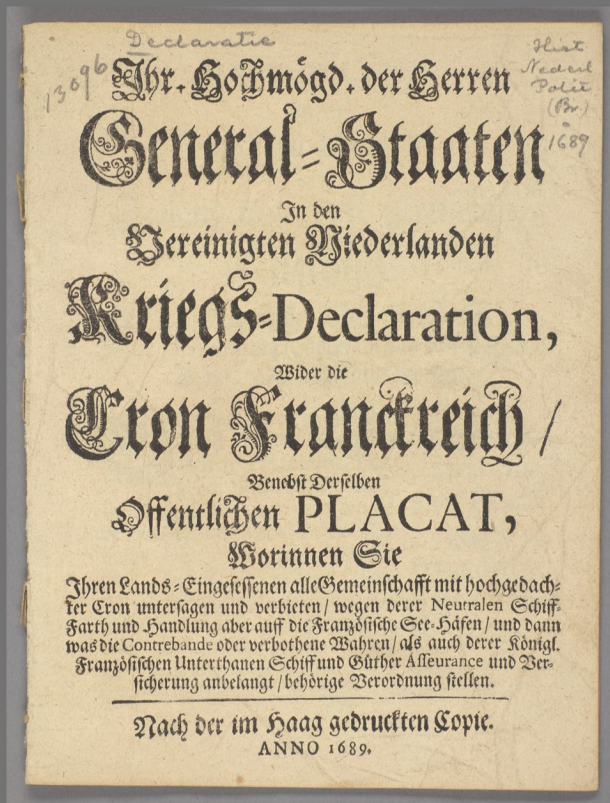


Ihr. Hochmögd. der Herren General-Staaten In ...



Tryck // / I25 B14c Br. 1689

Tillkomstår 1689

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

Declaratie

Hist
Nederl
Polit
(Br)

1309⁶

Ihr. Hochmög. der Herren

General=Staaten

1689

In den

Verinigten Niederlanden

Kriegs=Declaration,

Wider die

Kron Frankreich /

Benebst Derselben

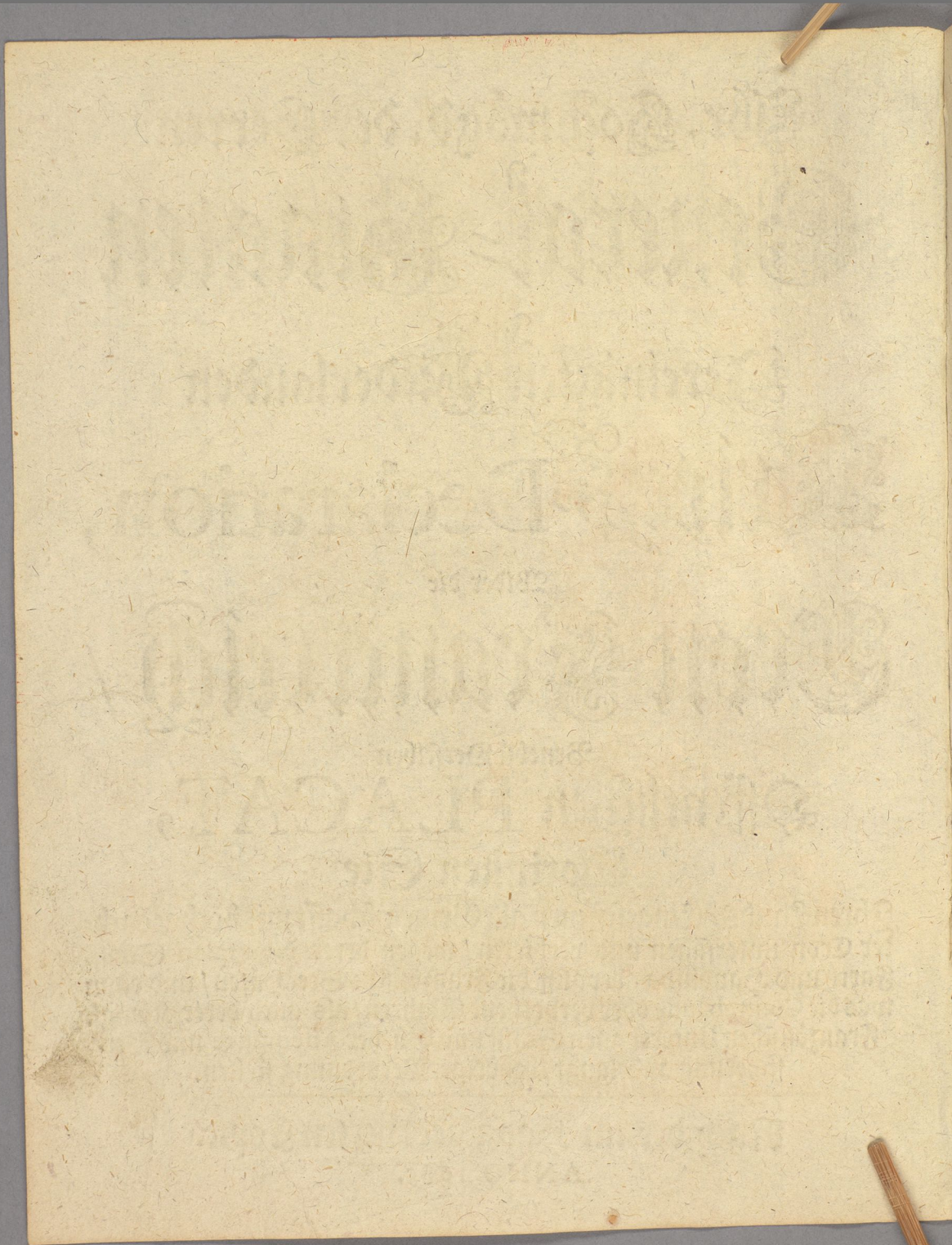
Öffentlichen PLACAT,

Worinnen Sie

Ihren Lands = Eingefessenen alle Gemeinschaft mit hochgedach-
ter Kron untersagen und verbieten / wegen derer Neutralen Schiff-
Farth und Handlung aber auff die Französische See-Häfen / und dann
was die Contrebande oder verbothene Waren / als auch derer Königl.
Französischen Unterthanen Schiff und Güther Assurance und Ver-
sicherung anbelangt / behörige Verordnung stellen.

Nach der im Haag gedruckten Copie.

ANNO 1689.



EXTRACT.

Aus der

Herren Staaten

Von

Holland und West-Friesland

Entschluß /

Wie solcher in Jhr. Edl. Groß-Mögd.
hoher Versammlung / Sonnabends den 5. Mart.
Anno 1689. abgefasst worden.

Nemnach die / von Jhro Edl.
Groß-Mögd. verordnete
Herren Committirte, Dero
hohen Befehl und Commis-
sorial-Entschluß / von dato den sie-
benden / des letzt verwichenen Mo-
naths Decembris, zu gehorsamer
Folge / des Königs in Frankreich /
unter dem sechs und zwanzigsten nechst vergangenem Mo-
naths Novembris, gegen diesen Staat / zu Versailles pu-
blicirte Kriegs-Ankündigung und Declaration, behör-
ger massen examinirt und untersuchet / auch dorüber ein
gewisses beyrätziges Bedencken verfertigt haben / wel-
ches

Kriegs-De-
claration
und Placat
gegen
Frankreich.

ches Sie durch den Herrn Pensionarium des Hoffes von Holland und West-Frießland / der völligen Versammlung vortragen lassen ; Als ist nach reiffer Berathschlagung vor gut befunden und beschloffen worden / daß man dieses Werck bey der Generalitat dahin dirigiren / und anstellen solle / damit die wegen des gesamten Staats / verabfaste Declaration und Placat , wie solche hiernach beygefüget / ordentlich bestätigt und publicirt werden mögen.

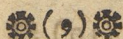
Wir die Staaten General der Vereinigten Niederlanden / entbiethen allen denen / welche dieses lesen oder lesen hören / unseren Grusz / und machen hiemit zuwissen : Daß da wir in dem Jahr sechthundert zwey und siebenzig / in einem vollkommenen Friede- und Ruhe- Stand waren / auch uns mit einem solchen aufrichtigen Vertrauen / auff die zwischen dem König von Frankreich / und diesem Staat / geschlossene Friedens- Freundschafts und Allianz- Tractaten / verlassen / so daß wir / von allem demjenigen / was zu unserer Defension und Vertheidigung dienen kunte / oder sonst einen so mächtigen König / daferne er uns mit Krieg angreifen würde / genugsam zu widerstehen / vonnöthen war / uns ganz und gar entblößet hatten ; Zumahlen wir keineswegs des Vermuthens waren / daß der König von Frankreich vorermeldete Tractaten / sonder ein rechtmäßige Ursache zu brechen willens seyn solte ; Wir jedennoch dessen ungeacht / von dem König in Frankreich wider all unser Verhoffen / mit einem hefftigen Krieg unversehens angetastet / und durch dessen große Macht / unser damahls ganz wehrloser Staat / in kurzer Zeit beynabe völlig über den hauffen geworffen / ja wenig gefehlt / daß solcher nicht gar zu grund wäre gerichtet worden. Jedoch indeme wir / diejenige Ursachen / welche des Königs Vorwenden nach / ihn zu vorermeldeten Krieg voranlasset / nemlich die Vermehrung seines glorieusen Ruhms / wohl betrachtet und erwogen / schloffen wir daraus / daß der höchste GOTT um so unbilliger und unrechtmäßiger Ursachen willen / unseren völligen Unter-

tergang nicht verhängen würde / wannhero wir dann / ungeacht unsere Sachen in einem desperaten Zustand waren / wiederum von neuen einen Muth faffen / auch unter Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien kluger Anführung / nicht alles verlohren geben / sondern um die wahre Reformirte Religion / die Freyheit / und das liebe Vaterland gegen einem so ungerechtem Gewalt zu beschirmen / lieber alle Extremitäten aussiehen wolten ; bis daß endlich Gott der Herr seine Gnade unserem Staat wiederum zugewendet / und / nachdeme viel unschuldiges Bluth vergossen / auch unsere Lands - Ingefessene / viel und unerhörte Grausamkeit von denen Franzosen erdulden und aussiehen müssen / solchen unseren zertrennten Staat wieder um zusammen vereiniget / und gleichfalls vorgedachten Krieg / vermittelst des in dem Jahr sechzehnhundert / acht und siebenzig mit dem König in Franckreich / zu Nimwegen getroffenen Friedens / Commerciens, Schiff - Farth / und See - Tractats, zu Ende gebracht. Obwohlen wir nun unserer Seits vorgedachten Tractaten / wie sichs geziemt / ganz heilig und unverbrüchlich nachzukommen beflissen gewesen / und derwegen von Stund an nach des Königs eigenem Ver - angen nebst anderen Beschwernissen auch alle diejenige Auflagen und Imposten / so von uns / (weilen der König von Franckreich zuvorab dieses Staats Schiff - Farth und Commerciens, um selbige auff einmahl zu verderben und zu ruiniren / mit überallemassen schwebren Auflagen belegt hatte /) aus retorsion gleichfalls auff die Französische Wahren / Manufacturen und Materialien gestellet worden / wiederum abgethan / auch über dieses alle Gelegenheit und Anlaß den man uns gegeben / vermeidet / und viel angethanes Unrecht dissimulirt, ja endlich damit wir nicht wiederum mit den König von Franckreich in Unvernehmen verfallen möchten / alle unsere Sachen / damit Seiner Majestät dadurch keine rechtmäßige Ursache zu einem Mißvergnügen gegeben wurde / angestellt haben. So hat man doch im Gegentheil und an Seiten des Königs in Franckreich / als zwar durch öffentliches Edict, vorerwehnte übermäßige Auflagen / so auff dieses Staats Schiff - Farth und Commerciens gesetzt waren / wieder ruffen und abgethan / auch solches Edict an etlichen Orten / einigen Puncten nach exequirt und vollzogen worden / jednoch selbiges anderer Orten sonder Execution verbleiben lassen. Zumahlen hochgedachter Kö-

nig von Zeit zu Zeit unsere Schiff-Farth und Commercien / so wohl inner als ausserhalb Europa, auff allerhand weise und wege zu hindern getrachtet / unsere Schiff und Güther wegzunehmen verstatet / und so viel ihm nur möglich gewesen / so wohl öffentlich als heimlich / vorermeldete Schiff-Farth und Commercien auff einmahl zu verderben gesucht; Inmassen man nicht allein so gar unsere Drlogs-Schiffe angetastet / und mit offenbahrer Gewalt gezwungen / daß sie sich must'n vilitiren lassen / auch so gar mitten im Frieden feindlich angegriffen und beschoßen; Sondern es hat auch hochermelcter König / die Eingefessenen dieses Staats / durch neuen Überlast und Beschröhrung / an ihrer Manufacturen Vertrieb / als auch sonst an dem gewöhnlichen Genuß von ihren Fischereyen in Franckreich / abermahl gehindert / ja ihnen disfalls / solchergestalt unerhörte und unbillige Verhindernisse / und zwar unter schlechten nichtswürdigen Vorwand / in den Weg geleet / daß es einige Handlung auff Franckreich zu führen / im geringsten nicht möglich gewesen. Da man nun auff Seiten der Cron Franckreich / so oft und vielmahls vorgedachten Tractaten zuwider gehandelt / so ist es doch von diesem Staat zum öfftern dissimulirt worden / und ob wir gleich verschiedene mahlen / solches behöriger massen vorgestellt / und um Verbesserung angehalten / so hat man uns dennoch in unserm Ansuchen mit grosser Verachtung abgewiesen / ja endlich diejenige Ehre / welche dieses Staats Ministri in Franckreich jederzeit genossen / gänglich geweger / als wordurch man diesen Staat am meisten an seiner Ehre zu verkleinern vermeinet. Ferner als der König in Franckreich die erschreckliche Verfolgung gegen die von der Reformirten Religion in seinem Königreich vorgenommen / hat er dieses Staats Eingefessene und Unterthanen / welche sich nur der Handlung halber in solchem Königreich nieder gelassen / eben mit unter solche Verfolgung gezogen / allermassen man die Frauen von den Männern geschieden / die Kinder von ihren Eltern getrennet / und selbst die Consuls dieses Staats ohne Ansehung ihres Amts / auff eine grausame und unerhörte manier tractiret / auch allen denenselbigen / wider das gemeine Völkers-Recht / und derer Tractaten ausdrücklichen Worten schnurstracks entgegen / den freyen Abzug verwägert / hingegen aber sie mit aller Strenge / durch Befängnisse auch anderer weise thätlich zurück gehalten; Weilen wir
dann

Dann kurz nach dem Frieden = Schluß dieses alles / und sonsten die grosse
 Mißgunst so hochermeldeter König gegen diesen Staat trägt / deutlich be-
 mercket / als sind wir auch durch das viele hin und wieder marchiren / Sei-
 ner Majestät Trouppen, so man zum öfftern an unsern Grängen ange-
 stellet / dahin gezwungen worden / daß wir immerfort eine kostbare Miliz auff
 den Weinen halten / und schwebre Zurüstung zur See anstellen mußten / und
 zwar alles aus Beyforge daß wir auff ein neues möchten überfallen werden:
 Hieraus kan man augenscheinlich erkennen wie der König in Franckreich des
 Staats Einkünfften / dermassen zu schwächen gesucht / damit er selbigen so
 dann als an seinen Commerciën, Schiff = Farth / Manufacturen, Fi-
 schereyen und ordentlichen Einkünfften ruiniret, desto leichter übermeistern
 könnte: Und obzwar hochgedachter König zum öfftern mit süßen Worten /
 und mit hoher Versicherung / auch durch Anbiethung einer Allianz, uns
 einzuschlaffern / und damit wir unser Ruhe und Sicherheit von anderwärts
 her nicht befördern möchten / abzuhalten vermeinet; Hat er gleichwohl so
 bald und oft wir in aller Einfalt durch eine defensive Allianz, so zu nie-
 mandts Beleidigung oder Offension gereichen sollte / den Nimegischen
 Frieden zu versichern willens waren / und / ungeacht man solches wohl befugt
 gewesen / inmassen es durch den zwanzigsten Articul des Friedens = Tra-
 ctats ausdrücklich bedungen worden / sich dennoch jederzeit darwider gese-
 het / ja selbst im widrigen Fall dem Staat einen neuen Krieg angedrohet.
 Man hat überdieses alles / voremeldeter Tractaten, Articuli zuwider /
 welche man doch zu beyderseits Unterthanen mutueler Sicherheit auffge-
 richtet / mitten im wählenden Frieden unsere liebe Unterthanen so wohl an
 ihren Personen / als an ihnen zugehörigen Schiffen, Güther und Effe-
 cten angetastet / weggenommen und mit Arrest beschlagen / als sie sich
 nehmlich auff die öffentliche und feyerliche Treue der Tractaten verlassen /
 und in dem Französichen Gebieth um ihren Handel zu treiben / auffgehal-
 ten; Ebenfalls hat man annoch im vollkommenen Frieden hiesiger Landen
 Eingefessener Schiffe und Güther / feindlich angegriffen / erobert und weg-
 genommen / und da wir um deren Wiederauslieferung Ansuchung gethan /
 sich solches zu thun nicht allein gewägert / sondern so gar selbige Schiffe ver-
 kauft / die Schiffer und Matrosen aber damit sie ihren Glauben verlaug-
nen

nen solten / auff das ärgste tractiret, sie bedrohet / und ihnen allerhand Zwang angeleget / zumahlen man sie endlich in die Gefängnisse geschmissen / alwo man selbige noch bis dato innen hält; Welches Verfahren alles / so wohl dem funffzehenden Articul des Friedens / als auch dem acht und dreyßigsten des Schiff- Jarth- Commerciën- und See- Tra- Etats, grad zuwider laufft / sintemahlen daselbst ausdrücklich geschlossen worden / daß bey Entstehung eines neuen Kriegs / beyderseits Unterthanen respectivè innerhalb sechs oder neun Monathen / frey und zugelassen seyn solte / sich in Person mit ihren Güthern und Effecten hinweg zu begeben / oder selbige zu verkaufen / woran sie niemand verhindern / oder sie innerhalb vorgedachter Zeit / an ihren Personen oder Güthern mit einigen Arrest beschlagen dürffte; Leglich hat der König in Franckreich nach diesem / ehe noch seine Kriegs- Declaration publiciret, oder zum höchsten an eben denselbigen Tag / da solche in Paris ausgerufen worden / man aber dieses Orths / daß dieser Staat mit Franckreich in einen Krieg verfallen wäre / noch nicht im geringsten wuste / verschiedene Dörffer so unserm Gebieth unterworfen / durch seine Trouppen ausplündern und abbrennen lassen: Diesen Krieg nun / hat seine Majestät durch die Declaration so sie zu Versailles den sechs und zwanzigsten des verwichenen Monath Novembris heraus gegeben / uns unter keinem anderen Vorwand ankündigen lassen / als weilien wir einige ungemeyne Werbung und Zuriistung angestellet hätten: Da wir doch aus aller Souverainen Staaten unzweiffentlichen und wesentlichen Recht solches zu thun berechtiget / deswegen aber an jemand Rechenschaft zu geben keineswegs verbunden sind. Wir haben es jedoch / nicht um den König in Franckreich dadurch einigermassen zu beleidigen / sondern aus höchstbenöthigter Vorsicht vorgenommen / allermassen wir von hochgedachten Königs Anschlägen und Vorhaben wider diesen Staat genugsam unterrichtet waren: Wannhero wir auch / auff daß man uns / so ferne des Königs grosses Dessen wider diesen Staat ausbrechen solte / gleichwie solches anjeho durch vorermeldete Kriegs- Declaration offenbahr worden / nicht wieder sonder alle Defension finden möchte / dieses nothwendig anstellen müssen: Inzwischen haben wir seiner Majestät auff dero Argwohn und Bedrohung alle Versicherung gethan /



than / daß dieser Staat sich in die Churfürstl. und Erz-Bischöfl. Wahl zu
 Edl'n gang nicht einmischen würde / wie man dann auch in der That daß sol-
 ches von uns solte beschehen seyn / wird keineswegs mit Recht beweisen kön-
 nen / und ob wir schon deshalb an dem König in Frankreich Red und An-
 wort zu geben / nicht gehalten sind / so haben wir jedoch öffentlich darthun und
 vorstellen wollen / wie wir alle und jede Gelegenheit / wordurch die allge-
 meine Ruhe zerstört werden können / auff das möglichste vertheidiget haben ;
 Dieser Ursachen nun haben wir hiemit alle und jede / vornehmlich aber unsere
 liebe Unterthanen und Eingeseffene / wegen vorermeldeten gefährlichen
 Dessenins und schädlicher Anschläge / so der König von Frankreich gegen un-
 sere Staat von Zeit zu Zeit ins Werck gestellet hat / umständige Nachricht
 geben / und sie anbey treulich vermahnen wollen / damit sie dasjenige Traet-
 ment so sie so wohl in ihrer Religion und Freyheit / als auch selbst an ihrer
 Person und Güthern disfalls zuertwarten haben / eigentlich erwegen möch-
 ten ; Und zwar so viel die wahre Reformirte Religion anbetrifft / haben sie
 die grausame Verfolgung / welche seine eigene Unterthanen der Religion
 halber austehen müssen / vornehmlich zu bedencken : Inmassen sie dann auch
 sonst das ungetreue Verfahren / womit man denenjenigen Städten und
 Plätzen / so sich auff gute leidliche Bedingung ergeben / anjeto begegnet ;
 Und dann wie man ganze Länder so der Gegentheil wiederum zu verlassen
 gezwungen wird / auff das äußerste verwüstet und verbeeret / ja selbst der
 Röm. Cathol. Religions-Verwandten / ungeacht sie Glaubens-
 Genossen / so wenig als anderer schonet / noch gegen selbige gelinder
 verfähret / gleichermassen wohl heberzigen mögen. Diesemnach
 leben wir der Hoffnung es werden unsere Unterthanen und
 Eingeseffene / in Vertraumung auff unsere gerechte Sache / und Erwartung
 der Göttlichen Allmacht Seegens / nebst vollkommener Lieb und Eintracht /
 mit aller ihrer Macht und Vermögen / den besorgenden Verlust ihrer Reli-
 gion und Freyheit / und das völlige Verderben ihrer Personen und Güter
 abzuwenden / mit behülflich seyn ; Zumahlen wir um dieses alles zu beschir-
 men und zu verthädigen auch den / unseren Unterthanen so unbilliger weise
 angethanen Schaden und Beleidigung / wieder zu ersetzen / gegenwärtig die
 Waffen zu ergreifen / und den Krieg wider den König in Frankreich zu er-

klären / unvermeidlich angetrieben worden; Allermassen wir dann hiemit / allen unseren Unterthanen / Beampten / Officieren und Soldaten / auch allen anderen / welche es mehr anbetreffen mag / ernstlich gebietben und befehlen / daß sie forthin des Königs in Frankreich angehörigen Ländern / Bediente / Unterfassen und alle andere Unterthanen insgesamt / so wohl zu Wasser als Land / feindlich angreifen / und auffß äusserste verfolgen sollen. Wann wir aber zu diesem Ende / um allen weiteren Schaden von jener Seiten zu verhüten / so viel in unseren Vermögen stehet / und so ferne es sonder unserer Alliirten , Freunde und Neutralen Nachtheil / auch dem allgemeinen Vöcker - Recht gemäß beschehen kan / höchstgedachtem König alle Gelegenheit und Nothdurfft / wodurch uns weiterer Schaden wiederfahren möchte / benehmen / und ihn daran möglichst zu verhindern trachten müssen; Als haben wir vor gut und nöthig erachtet / allen denen so unter unserem Gehorsam stehen / dieser Ursachen halber benöthigte Verordnung und strenges Verboth zu stellen; Alle andere Nationen aber / so mit diesem Staat in Bündnis / Freundschaft oder Neutralität stehen / freundlich zu warnen und sie dessen zu benachrichten; Wie wir dann hiemit kräftig verordnen und verbietben / auch respectivè warnen:

I.

Daß erstlich von nun an / niemand von unserer Landen Eingesessenen / aus diesen oder auch einig anderen Ländern / Königreichen / Oberthurn und Städten / weder öffentlich noch heimlich / einigen Kriegs - Zeug Proviant , oder sonsten andere zu Ausrüstung der Schiffe dienliche Materialien , wie solche auch benahmt / oder von was vor Sorte , Beschaffenheit und Werth so che immer seyn mögen / keine ausgenommen; Noch ferner einige andere durch öffentliche Placat in diesen Landen verbothene Waren / in die Französische See - Häfen / Inseln und Städte / so entweder in Frankreich selbst / oder sonsten unter hochgedachten Königs Gehorsam sind / zu verführen / oder doch wenigstens mit denen Franzosen und ihren Unterthanen / durch Briefe oder anderer Weise / da es einigermaßen zu dieses Staats Nachtheil gereichen könnte / Correspondenz und Gemeinschaft zu pflegen
sch

sich unterfangen / und leslich; sonst niemand von der ganzen Welt / ungeacht er ein Fremder und dieser Orthen nicht einheimisch ist / vorermeldete Sachen aus unseren Ländern dergestalt wegzuführen / sich geliffen lassen wolle; Alles bey Straff / als ein Feind des Staats / ohne einiges übersehen / mit höchster Strenge tractirt zu werden.

I I.

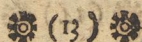
Und dieweilen wir einer rechtmäßigen Obrigkeit Pflicht gemäß / unsere liebe Angehörige und Unterthanen / vor aller Gewalt und Überlast / durch alle mögliche Mittel beschirmen und verthädigen müssen / so können / ja vermög des gemeinen üblichen Rechts / auch aller Völker Gewohnheit nach / dürfen wir keineswegs verstaten / daß höchstgedachtem König oder seinen Unterthanen einige verbotene Wahre / von jemand / wer er auch immer seyn mag / zugeführt werde; Diesemnach haben wir hiemit alle unsere Allirte, Freunde / auch Neutralen und insgemein alle Völker und Nationen deswegen erinnern / auch ernstlich ersuchen und vermahren wollen / daß selbige / so lange gegenwärtiger Krieg zwischen hiesigen Staat und höchstermeldeten König von Frankreich dauern wird / weder öffentlich noch heimlich einige verbotene Wahren aus einigen Ländern / Königreichen / Städten und Dörthern / in einige Französische See - Häfen / Städte oder sonst dergleichen Dörther / die unter hochermeldeten Königs Gebieth stehen / zu versenden oder verführen vornehmen möchten; Sintemahlen wir vorermeldete verbotene Güther und Wahren / so man dieser unserer Nachricht und Verordnung entgegen / um der Orthen verführt zu werden / eingeschiffet hat; Vor öffentlich verwürcktes Such / und Preis erkläret haben; Unter solche Contrebande oder verbotene Wahren aber wollen Wir / in Ansehung unserer Freunde und derer Neutralen, folgende / nehmlich allerhand Feuer - Werke und was darzu gehört / groß und kleines Geschütz / Musqueten / Pistolen und ihre Läufe / Doppelhacken / Feuermörser / Petarden / Bomben / Granaten / Pulver - Flaschen / Pech - Kränze / Lavetten / Musqueten - Sabeln / Patronen / Pulver / Lunten / Salpeter / Eisen - und Bleyerne Kugeln / Degen / Lanzen / Piquen / Hellebarden / Sturm -

Sturm-Hüte / Küris / Schild oder Tartischen / Morgensterne / Wehr-
Gehenge / Pferde / und alle andere in Kriegs-Läufften gebräuchliche Waf-
fen und Zurüstung / nur allein verstanden und begriffen haben.

III.

Auff daß aber dieses desto besser und sicherer verhindert / auch da-
mit aus diesen Provinzen / solche Wahren nicht unter falschen Vorwand
möchte weggeschiffet werden / so soll forthin niemand mehr vorermeldete
Wahren / um solche nach unserer Alliirten, Freunde oder Neutralen
Ländern Städt und Derthern / zu verführen / hier zu Land einschiffen oder
einladen / es sey dann daß er zuvor von dem Admiralitæts-Rath / in dessen
District solche Einschiffung oder Einladung geschiehet / hierüber behörige
Einwilligung erhalten / und annoch über die Erlegung der gewöhnlichen
Lands-Gerechtigkeit und Gebühr genugsame Caution und Bürgschafft /
am Werth zweymahl so viel / als sich die ausgeführte Güther belaufen / zur
Versicherung gestellet haben: Nämlich / daß solche Wahren auff keine an-
dere als die mit uns in Freundschaftstehende Länder / See-Häfen / Städte
und Derther / keineswegs aber / weder heimlich noch öffentlich / in Franck-
reich noch einige andere Derther so unter höchstermeldeten Königs Gebieth
begriffen sind / verführt oder verkaufft werden sollen; Es soll auch überdas /
in dem darzu verliehenen Passport, eine gewisse Zeit / nach der Derther Ent-
legenheit und Weite / zur Überfahrt verordnet / auch sonst bey der Zurük-
kunft / von dem Überbringer durch behörige / und im Rechten gültige Schei-
ne / so er sich bey Überlieferung der Wahren ausgeben lassen / und anderen
genugsamen Beweis / welcher gestalt er alle vorgedachte Wahren / völlig an
dem Orth / den er anfänglich angegeben / verführt habe / auch wie solche
Güther / daselbst abgegeben und eröffnet worden / klärlich bewiesen und dar-
gethan werden; Daserne er aber dieses nicht beweisen könnte / und darzu weit
über die vorgeschriebene und bestimmte Zeit ausgeblieben / und verzögert / so
soll der gestellte Bürg wegen des doppelten Werths / derer unrechtmäßig
verführten Güther / wie solche nämlich bey der Caution und Bürg-
schaffts Leistung taxirt und gekhätet worden / zur Stund exequirt werden.

IV. Wir



I V.

Wir befehlen ferner allen unseren Eingefessenen und Unterthanen; Aber alle unsere Allirten, Freunde und Neutralen, und insgemein alle andere Völker und Nationen, benachrichten und vermahnem wir / daß / so ferne sie ihre Güther und Wahren / nacher den Königreichen / Ländern / Städten und Dörthern / so von diesem Staat Ost / West / oder Nordwärts gelegen / zu verführen / oder hingegen solche von dar hieherwärts zu bringen gedencken / sie jederzeit die raume See halten mögen; Zumahlen wir hiemit verordnen und erklären / daß / wann man einige Schiffe / auff der See - Küste von Frankreich / oder anderen Ländern und Dörthern so hochermeideten Königs Gebiech unterworfen / oder doch in der Nähe angränzen / antrifft / vornehmlich aber da sie sich hart bey dem Land / oder innerhalb deren / längst selbigen gelegener / Untieffen / befinden / und dannenhero nicht sonder Verdacht sind / daß sie etwas wider unsere Verordnung oder Warnung mögen vorgenommen haben; So sollen solthane Schiffe / sonderlich dasselbigem mit einigen von vorermeldeten verbotenen Wahren / entweder völlig oder doch wenigstens zum Theil beladen sind / von unseren Capitainen und anderen Kriegs - Officieren, oder dieser Provinzen Commission - Fahrern angehalten und auff daß der Admiralitæts - Rath darüber erkennen / und nach dem ausdrücklichen Inhalt des vorstehenden zwayten Articulis urtheilen möge / hieherwärts gesendet werden; Es wäre dann daß der gleichen Schiffe / durch Sturm oder anderen unvermeidlichen Zufall an solche Dörther verschlagen und vertrieben worden; Wie solches nehmlich obbemeldeter Admiralitæts Rath / aus denen ereigneten Umständen / von selbstem leicht bemercken und erkennen wird.

V.

Um aber allen weiteren Betrug / welcher gegen diese Verord-
nung und Verwarnung gleichwohl könnte vorgenommen werden / noch bes-
ser vorzukommen und zu verhüten; So gebiethen und befehlen wir hiemit
allen Schiffern und Kauffleuthen / so wohl denen die in diesen Landen Ein-

✿ (14) ✿

geessen sind / als die nur ihre Schiff und Güther aus solchen unfern Ländern wegführen; Verwarnen aber und vermahnen anbey alle andere von was Nation sie immer seyn / und woher sie auch kommen mögen / daß sie ja keine Güther / Wahren oder Rauffmannschafft in ihre Schiffe einladen / noch andere einladen lassen / noch weniger aber solche verführen oder verführen lassen / es seye dann selbge nebst einerley See - Briefen / behörlichen Passporten , vollkommener Schriftlicher Versicherung weme sie zugehören / oder sonsten gewöhnlichen Fracht - und Convoy - Briefen und anderen dergleichen Urkunden / annoch mit denen Verordnungen und Placaten , so derer Orthen / wo diese Güther / Wahren und Rauffmannschafft eingeladen worden / wegen Einladung und Verführung nöchtig sind / gebührlicher massen versehen ; Sintemahlen wir / von dato an alle diejenigen Schiffe / zusamt ihren eingeladenen Wahren / Güthern und Rauffmannschafften / wobey mehr als ein See - Brieff / oder Urkunde / doppelte Fracht - Zettel oder andere Bescheide zweyfach gefunden werden / und dann alle die Schiffe und Güther / welche mit letztgedachten benötigten Verordnungen und Placaten nicht versehen sind / vor verlohren achten / und Preys erklären.

VI.

Wann nun unser Officier und Befehlhaber / derer Kriegsschiffe / so von dem Staat / oder Particulairen auff unsere Verordnung ausgerüstet worden / vermercken / daß einige Schiffe die sie in der Seenabe bey denen See - Häfen / Städten und Dörthern / so entweder immediate in Frankreich liegen / oder doch sonsten hochemmeldeten König zugehören / antreffen / mit mehrgedachten verbotenen Wahren beladen sind / so sollen sie vorerwehte Capitaine in der See dergleichen Schiffe die ihnen verdächtig fallen / anhalten / und ihre See - Briefe / Passport - und Urkunden / von ihnen abfordern / damit sie nehmlich / wo solche Schiffe zu Hause gehören / an welchen Orth die Ladung geschehen / worinnen solche Ladung bestehe / und welcher Enden die Ausladung geschehen sollen / ersehen mögen ; Wann dann bey Vorzeigung derselbigen befunden wird / das offtedachte verbotene

ne

ne Wahren / nach keinem Französischen See - Hafen / oder sonst einem in
des Königs in Frankreich Gebieth gelegenen Ort / verschicket worden / sol-
len sie solches frey und unverbindert passiren lassen / da sich aber das Ge-
genheil befindet / sollen sie sich dergleichen Schiffs samt seinen eingeladenen
Güthern so bald versichern / und alle Schrifftten und Urkunden so man ihnen
gezeigt / oder sonst in dem Schiff vorhanden sind / in ihre Verwahrung
nehmen / auch alles dasjenige was der Schiffer und die Ober - Schiff - Be-
diente / so wohl wegen ihrer vorhabenden Reise / als auch von der Beschaffen-
heit der Schiffs - Ladung ausgesagt / bestermassen zu Papier bringen / und
so fort durch den verdächtigen Schiffer unterzeichnen lassen : Dann aber
soll solche Schrifft nebst denen anderen Urkunden mit samt dem Schiff und
dessen Ladung an den Admiralitäts - Rath / desjenigen Orts / wo der Er-
oberer ausgefahren / abgefendet / überliefert werden.

VII.

Es ist fõrters unsere Meinung / daß auch alle und jede vordiehm
hierauff gesetzte Straffen / gültig seyn / und gegen unsere untersäzige Über-
treter / als Kauffleute / Schiffer / oder andere / wer sie auch seyn mögen /
entweder mit des Schiffes und der völligen Güther / oder doch wie zuvor
verordnet nur mit eines Theils deren Confiscirung exequirt und vollzo-
gen werden sollen : Wann aber solche nicht mehr vorhanden / soll deswegen
eine Geld - Straffe / in dem eigentlichen Werth der Güther auferleget
werden ; So bald nemlich solches Schiff hier wiederum zu Land anköm-
met / oder sich sonst die Gelegenheit darzu ereignet ; Jedoch daß jederzeit
zuvorab wohl vernommen und erwiesen werde / welchergestalt und in welchen
Puncten / ein dergleichen Schiff unserer Verordnung und Warnung zu
widergehandelt habe / es sey nun selbiges auff frischer That angetroffen / und
deswegen von den Kriegs - Schiffen / aus der See weggenommen / oder
auff andere weise / hier zu Land von denen Lands - Officiere[n] entdeckt und
angehalten worden.

IX. Das

I I X.

Damit aber die Execution, von dieser unserer Verord-
nung und Warnung / denen hohen Potentaten, Könige / Für-
sten / Republicquen und Städten / mit welchen dieser Staat in
Allianz und Bündniß stehet / keine rechtmäßige Ursache zu kla-
gen geben möge / so gebiethen und befehlen wir hiemit ausdrück-
lich allen unseren Ober- Befehlhabern / und anderen Officierem
zur See / so wohl denen die über des Staats / als anderen / so
über die von Particulairern auff unsere Verordnung ausgerüstete
Kriegs- Schiffe gestellet sind / daß sie sich disfalls nach dem In-
halt der Bündniß und Tractaten / so wir mit denen Potenta-
ten / Königen / Republicquen, Fürsten und Städten / entweder
allbereit gemacht / oder inskünfftige noch schliessen werden / sich
punctuel richten und halten sollen; Inmassen dann auff unsere
Verordnung / unsere Admiralitäts- Råthe / allen und jeden
Kriegs- Capitainen, so aus ihren respectivè District, ausfahren /
davon benöthigten und gehörigen Unterricht / insbesondere er-
theilen werden.

I X.

Es soll aber die Macht und Recht / über dergleichen
Übertretung / so wider diese unsere ernstliche Verordnung be-
gangen werden / zu richten und urtheilen / jederzeit dem Admira-
litäts- Rath / in dessen District solches widrige Verfahren ent-
deckt worden / oder unter welchen der Capitain, der den Verbre-
cher in der See eingeholet / ausgefahren ist / allein zukommen.

X.

Jedoch so ferne ein dergleichen Verbrecher / nicht auff
der That selber ertapt / sondern erst hernachmahls deswegen an-
ge.

geklagt würde / so soll das Recht darüber zu erkennen / bey demjenigen Admiralitäts - Rath / oder Ordinar - Richter stehen / woselbsten der Delinquent anfänglich vor Recht gezogen worden. Auff daß nun alle Officier, wieauch alle andere / so sich dieses Staats Wohlstand angelegen seyn lassen / und solchen schändlichen Verbrechen feind sind / desto fleißiger Aufsicht und Sorge tragen / damit diese Verordnung auch alles und jedes so darinnen enthalten / punctuel beobachtet / und die Verbrecher nach deren ausdrücklichen Inhalt / anderen zum Exempel gestrafft werden mögen: So soll alles Geld / das aus dergleichen Confiscation, oder anderer massen durch diese Verordnung zuwege gebracht wird / nach der Weise wie es sonst bey denen Geldstraffen und Confiscationen, so deren placaten, derer respectivè Provinzen der Vereinigten Niederlanden / gemäß exequirt worden / gewöhnlich und gebräuchlich ist / verwendet und ausgetheilet / nehmlich von solchen profit, dem Einholer oder Anbringer / er mag nun in dieser Landen Bedienung / oder Eyds - Pflicht seyn / oder nicht / ein dritter Theil / ingleichen ein dritter Theil denen Officieren so das Schiff mit dem verbotenen Guth eingebracht / auch die Straffe hernach vollzogen haben / und dann sechlich der restirende Theil dem gemeinen Nutzen zugeeignet werden.

X I.

Was aber ferner diejenigen Schiffe und Güther anbetriefft / so von des Staats Kriegs - Schiffen / oder von einigen sonderbahren Commission - oder Retorlion - Fahrern / in der See angetroffen / und wegen Verbrechens gegen unsere Verordnung oder Warnung / weggenommen / so dann folglich aber durch ermeldete Admiralitäts - Rätze vor verwirckt und preis erklärt worden / so soll die Vertheilung derselbigen / nach denen Befehlen / placaten und Verordnungen / so wir entweder allbe-

reit

✿ (18) ✿

rett hievor / darüber gemacht / oder ins künfftige noch machen
möchten / angestellet werden.

X I I.

Damit aber alle Schiffe und Güther / die in offtgedachter Ubertretung so sie wider unsere Verordnung und Warnung begangen / ertapt / und angehalten worden / behörigermassen hieherwärts übersendet / und in ermeldeter Admiralitäts-Räthe Hände ohne Mangel und vollkommen eingeliefert werden möchten; So befehlen wir hiemit auff das ernstlichste / daß diejenigen / so dieselbe eingeholet / und weggenommen / auch alle andere so dieser Befehl einigermassen angehen kan / sich nach unserem / in dem Jahr sechzehnhundert und vierzig / unter dem dato des ersten Decembris, geger das unordentliche plündern / und Erobern solcher Schiffe / herausgegebene placat, und Verboth / præcisè und genau verhalten wollen; Inmassen wir alle und jede dabey verwarnen / daß die in vorermeldeten placat gesetzte Straffen an allen denen / so sich wider ermeldetes Verboth etwas zu unterfangen erkühnen möchten / auff das strengste vollzogen werden sollen.

X I I I.

Damit man endlich auch / einer Seits / auff daß der Schaden der durch vorermeldeter Schiff- und Wahren-Confiscation, auff die Verbrecher und Ubertreter dieser Verordnung fallen soll / nicht vermittelst einer Assurance, oder Versicherung / abgewendet werde / dergestalt aber einige andere Inwohner in diesen Provinzen betreffen / verhüten / und dann anderer Seits / die Freyheit des Französischen Handels und Wandels so viel es möglich ist / beschneiden möchte. So verordnen wir zu solchem Ende hiemit ausdrücklich / daß sich nicht allein niemand von unsern
Einge-

Eingefessenen / einige Schiffe oder Güther / so höchst ermeldeten Königs in Franckreich Unterthanen zustehen / zu befördern / noch auch einige Schiff und Güther / so vor einige See - Häfen / und Städte in Franckreich / oder andere Derther die unter höchstgemeloten Königs Gebieth liegen / befracht sind und dahin gehen / oder auch von erwehnten Derthern kommen / weder öffentlich noch heimlich / weder durch sich selbst / noch durch jemand anders / weder hie zu Land noch aufferhalb / auff was Weise es auch immer geschehen möchte / zu verassuriren oder versichern / unterstehen solle : Besondern überdas verbiethen wir auch ernstlich / so wohl das Geben als Empfangen derer Reversalen , wodurch man dieses unser placat zu hintergehen gedencet / unter was vor einem Vorwand oder prætext , solches geschehen mag / bey Straff einer so grossen Summa Gelds / als von denen Alluradeurs verglichen worden / und soll solche so wohl wegen Leistung der Alluranz , als wegen Ausgebung der Reversalen , statt haben und ihren effect erreichen / vorgedachter massen aber exequirt und verwendet werden. Alle Officier nun / so dissals nachlässig möchten erfunden werden / wollen wir nach unsern sonderbahren Gutbefinden / entweder mit Benehmung ihrer Dienste / oder wie es sonst die Gelegenheit und Umstände erfordern / ohne fernere Ausstellung gebührend abstraffen.

Damit aber niemand seine Unwissenheit hierin falls vorwenden möge / so ersuchen und ermahnen wir / die Herren Staaten / committirte Rätthe / und Abgeordnete derer respectiven Provinzen / auch alle andere Befehlhaber / Richter und Beamte derselbigen / daß sie diese unsere Verordnung und Befehl / von Stund an allen und jeden verkündigen / auch an allen Derthern und Plätzen wo solches vonnöthen oder üblich ist publiciren und öffentlich anschlagen lassen wollen. Wir gebiethen und befehlen auch letzlich denen Admiralitæts - Rätthen / Fiscal , Advocaten , wie auch selbst denen Admiralen , Vice - Admiralen ,
Capi-

Capitainen, Officiere und Befehlshabern / und dann allen Commissarien und auff Kundschaft Ausgesandten / so wohl auff der See als anderwärts / daß sie dieser unserer Verordnung nachkommen / und ihre Untergebene darnach halten / auch sonst derselbigen gemäß / gegen die Verbrecher sonder einiges Überstehen / Begünstigung / Heuchelei / oder heimlichen Bestand / verfahren sollen. Allermassen wir solches also zu des Landes Dienst und Nutzen vor nöthig befunden / und einmüthig beschloffen haben.

Alles in hochermeldeter Herren Staaten Versammlung in dem Haag den neunten Martii 1689. abgehandelt und bestätiget. War bemerckt / Johann Becker, vt. Unten stunde / auff derselben Ordonanz und Befehl / gezeichnet / H. Fagel. Wornach nach einem gewissen Zwischen-Raum derer Herren Staaten Siegel in rothen Wachs abgedruckt war.

